



Merkblatt über die Quellenbesteuerung der Erwerbseinkünfte von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern bei internationalen Transporten, gültig ab 1. Januar 2021

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug erhalten.

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

III. Steuerberechnung Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Bei Ein- oder Austritt im Verlaufe eines Monats ist das regelmässige Einkommen zur Bestimmung des Prozentsatzes auf einen Monat umzurechnen. Für weitere Informationen verweisen wir Sie auf die allgemeine Wegleitung für die Quellensteuer.

Es gelten die gleichen Tarife wie für die ausländischen Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassung, die im Kanton ihren steuerlichen Wohnsitz haben.

Zur Tarifeinstufung verweisen wir auf das Informationsblatt Quellensteuertarife auf unserer Internetseite:

www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer)

In den Tarifen sind Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen abweichende Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden. Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen die Quellensteuer zu erheben ist. Wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Arbeitnehmer Wohnsitz hat, kein DBA unterhält, muss die Quellensteuer stets in Abzug gebracht werden.

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Regelmässig wiederkehrende Leistungen sind vierteljährlich, alle übrigen Leistungen monatlich abzurechnen. Werden Abschlagszahlungen geleistet, so kann die Steuerverwaltung Zug auf Gesuch die Abrechnungsperiode bis zu einem Jahr erstrecken. Der Steuerbetrag ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

Der Arbeitgeber hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum des im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen, Mutations-Daten, Bruttolohn, angewandter Tarif, Anzahl Kinder und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 1 % der abgelieferten Quellensteuer.

Der Arbeitgeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern unaufgefordert auf dem Lohnausweisformular zu bestätigen.

VII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder der Arbeitgeber mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können diese bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 36 44. Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer)**.

➔ **Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt stellt keine Rechtsquelle dar und kann somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzen.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1. Januar 2021)

Der Quellensteuerabzug ist vorzunehmen:

- a) Immer für den gesamten Lohn;
- b) Für den gesamten Lohn. Wenn der Einsatz jedoch ausschliesslich innerhalb eines einzigen ausländischen Staates erfolgt, ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen;
- c) Für den gesamten Lohn. Wenn der Einsatz jedoch ausschliesslich innerhalb des Wohnsitzstaates des Arbeitnehmers erfolgt, ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen;
- d) Quellensteuerabzug für den Teil des Lohnes der für innerhalb der Schweiz ausgeübte Arbeit bezahlt wird;
- e) Kein Quellensteuerabzug.

Legende für die nachfolgende Tabelle

1. Bei Personen, die in einem nicht in der Liste enthaltenen Staat wohnen, ist die Quellensteuer unter Vorbehalt von Fussnote 2 unten immer abzuziehen.
2. Kein Quellensteuerabzug für Besatzungsmitglieder von in der Schweiz registrierten Seeschiffen. Als Seeschiffe gelten Schiffe, die auf den Meeren verkehren.
3. Als Binnenschiffe gelten Schiffe, die nicht auf Meeren (d.h. auf Seen, Flüssen, Kanälen, etc.) verkehren.
4. Für SAS-Besatzungen Buchstabe e.
5. Für Besatzungen von Eisenbahnen ist Buchstabe c anwendbar.
6. Falls das Schiff im Wohnsitzstaat des Besatzungsmitgliedes registriert ist, ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen.
7. Für Grenzgänger ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Besatzungen von			
	Seeschiff ²⁾	Flugzeug	Binnenschiff ³⁾	Strassenfahrzeug
ÄGYPTEN	c	c	c	d
ALBANIEN	c	c	c	d
ALGERIEN	c	c	c	d
ARGENTINIEN	c	c	c	d
ARMENIEN	c	c	c	c
ASERBAIDDSCHAN	c	c	c	d
AUSTRALIEN	c	c	c	d
BANGLADESCH	c	c	c	d
BELARUS	c	c	c	c
BELGIEN	c	c	a	d
BULGARIEN	c	c	a	c
CHILE	c	c	c	d
CHINA	c	c	c	d
CHINESISCH TAIPEH (TAIWAN)	c	c	c	d
DÄNEMARK	c	c ⁴⁾	c	d
DEUTSCHLAND	b	b	a	d
ECUADOR	c	c	c	d
ELFENBEINKÜSTE	c	c	c	d
ESTLAND	c	c	c	d
FINNLAND	c	c	c	d
FRANKREICH ⁵⁾	c	c	a	d
GEORGIEN	c	c	c	d
GHANA	c	c	c	d
GRIECHENLAND	c ⁶⁾	c	c ⁶⁾	d
HONGKONG	c	c	c	d
INDIEN	c	c	c	d
INDONESIEN	c	c	c	d

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Besatzungen von			
	Seeschiff ²⁾	Flugzeug	Binnenschiff ³⁾	Strassenfahrzeug
IRAN	c	c	c	d
IRLAND	c	c	c	d
ISLAND	c	c	c	d
ISRAEL	c	c	c	d
ITALIEN	c	c	a	d
JAMAICA	c	c	c	d
JAPAN	c	c	c	d
KANADA	b	b	b	d
KASACHSTAN	c	c	c	d
KATAR	c	c	c	d
KIRGISISTAN	c	c	c	c
KOLUMBIEN	c	c	c	d
KOSOVO	c	c	c	d
KROATIEN	c	c	a	d
KUWAIT	c	c	c	d
LETTLAND	c	c	c	d
LIECHTENSTEIN ⁷⁾	c	c	c	d
LITAUEN	c	c	c	d
LUXEMBURG	c	c	a	d
MALAYSIA	c	c	c	d
MALTA	c	c	c	d
MAROKKO	c	c	c	d
MAZEDONIEN	c	c	c	c
MEXIKO	c	c	c	d
MOLDAWIEN	c	c	c	d
MONGOLEI	c	c	c	c
MONTENEGRO	c	c	c	c
NEUSEELAND	c	c	c	d
NIEDERLANDE	c	c	a	d
NORWEGEN	c ⁶⁾	c ⁴⁾	c ⁶⁾	d
ÖSTERREICH	b	b	a	d
OMAN	c	c	c	d
PAKISTAN	c	c	c	d
PERU	c	c	c	d
PHILIPPINEN	c	c	c	d
POLEN	c	c	a	d
PORTUGAL	c	c	c	d
RUMÄNIEN ⁵⁾	c	c	c	c
RUSSLAND	c	c	c	d
SAMBIA	c	c	c	d
SCHWEDEN	b	b	d	d
SERBIEN	c	c	c	c
SINGAPUR	c	c	c	d
SLOWAKEI ⁵⁾	c	c	c	c
SLOWENIEN	c	c	c	d
SPANIEN	c	c	c	d
SRI LANKA	c	c	c	d
SÜDAFRIKA	c	c	c	d
SÜDKOREA	e	e	e	d

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Besatzungen von			
	Seeschiff ²⁾	Flugzeug	Binnenschiff ³⁾	Strassenfahrzeug
TADSCHIKISTAN	c	c	c	d
THAILAND	c	c	c	d
TRINIDAD & TOBAGO	b	b	b	d
TSCHECHISCHE REPUBLIK	c	c	c	d
TUNESIEN	c	c	c	d
TÜRKEI	c	c	c	c
TURKMENISTAN	c	c	c	d
UKRAINE	c	c	c	c
UNGARN	c	c	c	d
URUGUAY	c	c	c	d
USBEKISTAN	c	c	c	c
VENEZUELA	c	c	c	d
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	c	c	c	d
VEREINIGTES KOENIGREICH GB	c	c	a	d
VEREINIGTE STAATEN (USA)	c	c	c	d
VIETNAM	c	c	c	d
ZYPERN	c	c	c	d